

# **SONDERBEDINGUNGEN DIENSTERUFNUMMERN**

## **Fassung Oktober 2005**

### **1. Leistung von eTel**

Je nach Vereinbarung überlässt eTel entweder dem Kunden, der Informationsdiensteanbieter („IDA“) ist, für ankommende Verbindungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten eine Rufnummer aus dem Nummernblock der eTel, oder eTel routet eine oder mehrere dem Kunden, der Informationsdiensteanbieter oder Kommunikationsdienstebetreiber („KDB“) ist, zugeteilte oder zu ihm portierte Nummern. Aufgrund der Eintragungen im Verkehrsführungsprogramm werden die ankommenden Anrufe an das vom Kunden angegebene Ziel weiter geleitet. eTel kann aus Gründen der Netzsicherheit die Weiterleitung der generierten Anrufe begrenzen.

### **2. Verantwortlichkeit für Endeinrichtung**

Die Beschaffung, Installation und der Betrieb der Endeinrichtungen ist vom Kunden sicher zu stellen und liegt in seinem Verantwortungsbereich. Die Verbindungen zwischen diesen Endeinrichtungen und der Vermittlungsstelle werden gegen Entgelt von eTel zur Verfügung gestellt.

### **3. Verantwortlichkeit; Schad- und Klagloshaltung**

Dem Kunden obliegt allein die rechtliche Beurteilung, ob er im Sinne der österreichischen Gesetze als Informationsdiensteanbieter oder als Kommunikationsdienstebetreiber zu qualifizieren ist. Er hat die hierfür erforderlichen Voraussetzungen (zB Allgemeingenehmigung durch die Regulierungsbehörde im Fall von Kommunikationsdienstebetreiber) zu schaffen und alle rechtlichen Bestimmungen einzuhalten (zB Verbot der Weitergabe von Nummern durch Informationsdiensteanbieter; diese Möglichkeit haben nur Kommunikationsdienstebetreiber) und zur Kenntnis zu nehmen (zB jederzeitiges Recht zur Portierung von Nummern durch einen Informationsdiensteanbieter, an den eine Nummer weitergegeben wurde, zu einem anderen Kommunikationsdienstebetreiber; Haftung eines Informationsdiensteanbieters für die Inhalte des Dienstes).

Sofern dem Kunden, der Informationsdiensteanbieter ist, eine Nummer von eTel überlassen wird, ist der Kunde selbst Anbieter der Dienste, die unter der zur Verfügung gestellten Nummer erbracht werden. Die Weitergabe der von eTel überlassenen Nummer durch den Kunden, der Informationsdiensteanbieter ist, ist untersagt.

Der Kunde ist allein für die Dienste verantwortlich und ist verpflichtet, alle rechtlichen Voraussetzungen für die Erbringung seiner Dienstleistungen zu schaffen, hat bei der Erbringung der Dienste alle rechtlichen Bestimmungen zu beachten und hat eTel diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu stellen. Kommunikationsdienstebetreiber haben dies an ihre Kunden zu überbinden und eTel vollkommen schad- und klaglos zu stellen.

Sofern sich die Leistungen der eTel auf dem Kunden, der Informationsdiensteanbieter bzw Kommunikationsdienstebetreiber ist, selbst zugeteilte oder zu ihm portierte Nummern bezieht, hat der Kunde, unabhängig davon, ob er Informationsdiensteanbieter oder Kommunikationsdienstebetreiber ist, eTel jedenfalls schad- und klaglos im Hinblick auf den Inhalt und die sonstige Erbringung von Dienstleistungen unter den Nummern zu halten und hat für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften bei der Erbringung der Dienste (auch wenn diese durch einen dritten Informationsdiensteanbieter erfolgt) einzustehen.

#### **4. Qualität der Dienste; Trennung der Dienste durch den Kunden**

Der Kunde hat den Nutzern bzw seinen Geschäftspartnern seine Dienste in einwandfreier Qualität zur Verfügung zu stellen und eTel von allen Ansprüchen Dritter vollständig freizustellen.

Der Kunde, unabhängig davon, ob er Kommunikationsdienstebetreiber oder Informationsdiensteanbieter ist, verpflichtet sich, bei Verbindungen zu zeitabhängig verrechneten Mehrwertdiensten in den Bereichen 900, 930 und 939 sowie im Zugangskennzahlbereich 118, die Trennung einer Verbindung bzw Beendigung des Dienstes nach 30 Minuten, bei einem Minutenentgelt von weniger als EUR 2,20 nach maximal 60 Minuten, sicherzustellen. Bei Faxabrufdiensten, bei denen keine gesicherte Entgeltinformation gemäß § 105 KEM-V erfolgt, hat der Kunde die Verbindung nach spätestens 10 Minuten zu trennen bzw den Dienst zu beenden.

#### **5. Einhaltung aller Vorschriften**

Die Einhaltung aller rechtlichen, behördlichen und vertraglichen Bestimmungen durch den Kunden ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung; dazu gehört insbesondere auch die Einhaltung dieser Sonderbedingungen sowie allfälliger einschlägiger Empfehlungen der RTR (z.B. allfällige Empfehlung für Dialerprogramme) und der KEM-V; der Kunde hat eTel bei Verstößen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Sofern der Kunde Kommunikationsdienstebetreiber ist, hat er seine Geschäftspartner ebenfalls darauf zu verpflichten und wird eTel auch diesbezüglich schad- und klaglos halten. Weiters ist ein KDB verpflichtet einen AGG-Code (AllgemeingenehmigungsCode) bei der RTR zu beantragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass seine Nutzungsanzeige wöchentlich (aktuelle Liste seiner genutzten Servicenummern mit den dazugehörigen Informationsdiensteanbietern) bei der RTR abgeliefert wird.

Bei Verletzungen von Bestimmungen dieser Sonderbedingungen oder sonstiger rechtlicher Bestimmungen ist eTel zu einer sofortigen Sperre berechtigt. Überdies gelten die sonstigen Gründe für eine Sperre bzw Beendigung des Vertrages gemäß den AGB von eTel.

#### **6. Keine Prüfungspflicht von eTel**

eTel ist nicht verpflichtet, die Dienste des Kunden und deren Inhalte auf Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften zu überprüfen. Das Recht von eTel zur Sperre bzw Vertragsauflösung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **7. Bestreitung durch den Teilnehmer; Fristen; Verlust von Ansprüchen bei Fristversäumnis!**

### Bestreitung durch den Teilnehmer

Im Bestreitungsfall durch einen Teilnehmer wird von eTel laut Anhang 17 – Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste – zum Standardzusammenschaltungsangebot der Telekom Austria (abrufbar unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at)) sinngemäß vorgegangen.

In jedem Fall eines Einspruchs durch einen Endkunden (Teilnehmer) ist eTel sofort berechtigt, den beeinspruchten Betrag vom Kunden (sofern bereits ausbezahlt) zurückzufordern bzw (sofern noch nicht ausbezahlt) einzubehalten. Das selbe gilt, wenn vom Quellnetzbetreiber an eTel ausbezahlte Beträge von diesem wieder abgezogen wurden bzw. eine Rückforderung durch den Quellnetzbetreiber erfolgt ist.

Im Bestreitungsfall durch einen Teilnehmer, dem Entgelte für die angebliche Nutzung der Dienste des Kunden vorgeschrieben wurden, hat der Kunde allein alle mit der Durchsetzung der Ansprüche verbundenen Kosten zu tragen und hat eTel, sofern ihr dadurch jedweder Aufwand entsteht, vollständig schad- und klaglos zu halten sowie eTel über Aufforderung binnen zwei Wochen eine Sicherheit für eTel allenfalls erwachsende Kosten zu erlegen. Falls der Kunde die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht erlegt, gilt der Endkundeneinspruch, unter Verlust des Anspruchs auf die behauptete Forderung gegenüber dem Teilnehmer, als anerkannt. Der Kunde akzeptiert somit, dass die Forderung erlischt und stehen ihm keine wie immer gearteter Ansprüche aus der bestrittenen Endkundenforderung gegenüber eTel zu.

**Weiters behält sich eTel das Recht vor, einen Kostenersatz pro eingelangten Einspruch von € 75,- in Rechnung zu stellen bzw. den Betrag von der darauf folgenden Provisionsnote in Abzug zu bringen.**

### Zustimmung des Teilnehmers zur Datenweitergabe

**Wenn Teilnehmer Einsprüche erheben und der Datenweitergabe zustimmen, erhält der Kunde die Daten, die vom Quellnetzbetreiber an eTel übergeben werden, weitergereicht; die Durchsetzung seines Anspruchs liegt diesfalls allein beim Kunden.**

Im Falle einer Zustimmung des Endkunden zur Weitergabe seiner Daten an eTel bzw an den Kunden ist eine Verarbeitung der vom Quellnetzbetreiber übermittelten Daten nur zur Abwicklung des Einwendungsverfahrens und zur Geltendmachung der beeinspruchten Forderung zulässig. eTel leitet die Einwendungen des Teilnehmers/Endkunden an den Kunden weiter. Bei unzulässiger Datenverwendung oder –weitergabe oder unrichtigem Inhalt der Datenbank nach § 24 Abs 3 TKG 2003 hat der Kunde eTel bei Verschulden schad- und klaglos zu halten.

Die Beweislast hierfür trifft den Kunden. Im Falle der Zustimmung durch den Endkunden, ist der Kunde allein für die Durchsetzung der Entgelte zuständig und hat alle damit verbundenen Kosten zu tragen und hat eTel, sofern ihr dadurch jedweder Aufwand entsteht, vollständig

schad- und klaglos zu halten sowie eTel über Aufforderung eine Sicherheit für eTel allenfalls erwachsende Kosten zu erlegen.

### anonym bleibende Teilnehmer

Sofern der Teilnehmer der Weitergabe seiner Daten an den Kunden nicht zustimmt (und daher eine direkte Klagsführung des Kunden gegen den Teilnehmer/Endkunden nicht möglich ist), erfolgt die allfällige Betreuung der Forderung (sofern nicht zwischen den Netzbetreibern anderes vereinbart wird) durch den Quellnetzbetreiber. eTel verständigt den Kunden – unter Wahrung des Datenschutzes und Weiterleitung des Verständigungsschreibens des Quellnetzbetreibers – über die fehlende Zustimmung und fordert den Kunden auf, binnen vier Wochen ab Absendung des Verständigungsschreibens eTel (bei sonstigem Verlust jeglichen weiteren Anspruchs auf die behauptete Forderung gegenüber dem Teilnehmer) verbindlich schriftlich zu erklären, ob der strittige Betrag für den Kunden durch den Quellnetzbetreiber – gegebenenfalls auch gerichtlich – weiterbetrieben werden soll.

**Hinsichtlich der Einwendungen von anonym bleibenden Teilnehmern ist der Kunde verpflichtet, binnen längstens 4 Wochen (Einlangen bei eTel) nach Aufforderung durch eTel (bei sonstigem Verlust jeglichen weiteren Anspruchs auf die behauptete Forderung gegenüber dem Teilnehmer) verbindlich schriftlich zu erklären, ob er den Einspruch des Teilnehmers akzeptiert (und somit akzeptiert, dass die Forderung erlischt) oder ob er wünscht, dass die Forderung gegen den Teilnehmer weiter betrieben wird.**

**Im Fall der Nichtäußerung binnen der 4-Wochen-Frist oder der Nichtzahlung der von eTel genannten Prozesskostensicherheit innerhalb dieser Frist gilt unwiderruflich, dass der Kunde den Einspruch des Teilnehmers akzeptiert.**

**Im Fall, dass der Kunde erklärt, dass die Forderung weiter betrieben werden soll, ist er diesfalls verpflichtet, das (Prozesskosten-)Risiko eines Prozesses zu tragen und vorzufinanzieren. Der Kunde hat ausdrücklich schriftlich und firmenmäßig unterfertigt zu erklären, dass er einem allfälligen Gerichtsverfahren beitreten und das (Prozesskosten-)Risiko eines Prozesses tragen wird. Weiters hat er binnen der 4-Wochen-Frist alle für die weitere Betreuung erforderlichen Informationen beizulegen.** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es vorkommen kann, dass der Teilnehmer Einspruchsgründe nicht bekannt gibt. Dennoch kann der Einspruch letztendlich berechtigt sein. Die 4-Wochenfrist ist vom Kunden auch dann einzuhalten, wenn ihm keine Einspruchsgründe mitgeteilt wurden.

**Jedenfalls ist der Kunde sodann verpflichtet, sowohl den Quellnetzbetreiber als auch eTel vollkommen schad- und klaglos zu halten, wenn er die weitere Betreuung wünscht. Der Kunde hat eTel über Aufforderung eine Sicherheit für eTel allenfalls erwachsende Kosten zu erlegen, widrigenfalls eTel das Recht hat, die Betreuung der Forderung abzulehnen.**

**Ein gerichtlicher Klagsauftrag ist vom Kunden ausdrücklich schriftlich zu erklären und von ihm firmenmäßig zu unterfertigen. Gleichzeitig mit Erteilung des Klagsauftrages ist ein Akonto in der von eTel gesondert bekannt gegebenen Höhe zu erlegen, widrigenfalls der Klagsauftrag als zurückgezogen gilt.**

Der Kunde hat in jedem Stadium des Verfahrens das Recht, eTel mitzuteilen, dass das Verfahren gegen Übernahme der aufgelaufenen Prozesskosten durch den Kunden beendet werden soll; eTel wird den Quellnetzbetreiber diesbezüglich informieren, damit dieser die Klage zurückzieht.

Zieht der Kunde seinen Auftrag zur weiteren Betreuung vor Klageeinbringung zurück und hat der Teilnehmer/Endkunde die Forderung nicht beglichen, verpflichtet sich der Kunde eTel hinsichtlich der bis dahin aufgelaufenen Kosten des Quellnetzbetreibers bzw allfällig aufgelaufener zusätzlich Kosten für die Mahnläufe schad- und klaglos zu halten.

Tritt der Kunde einem allfälligen gerichtlichen Verfahren nicht bei bzw erfolgt bezüglich eines wesentlichen verfahrensleitenden Schritt binnen angemessener Frist keine Äußerung, ist eTel zur alleinigen Entscheidung im Sinne einer sorgfältigen Prozessführung berechtigt. Der Kunde hat an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken und sämtliche erforderlichen Informationen bereitzustellen.

### Prozesskostensicherheit

Wenn der Endkunde der Datenweitergabe nicht zustimmt, wird eTel dies dem Kunden mitteilen. Dieser ist binnen vier Wochen verpflichtet, schriftlich zu erklären, ob er eine Prozessführung durch den Quellnetzbetreiber wünscht (siehe oben) und hat jedenfalls auch vor Ablauf dieser 4-Wochen-Frist den von eTel genannten Betrag als Prozesskostensicherheit zu erlegen. Erfolgt dies nicht, ist eTel nicht verpflichtet, einen Auftrag zur Durchsetzung des Entgeltanspruchs an den Quellnetzbetreiber zu erteilen.

Die Höhe der von eTel zu nennenden und vom Kunden zu erlegenden Sicherheitsleistung für etwaige Prozesskosten richtet sich nach dem voraussichtlichen Prozessaufwand (Kosten aller Verfahrensparteien unter Berücksichtigung eines Streitgenossen nach Anwaltstarif, wobei zumindest je Partei für zwei Schriftsätze, und für zumindest zwei einstündige Tagsatzungen und eine zweistündige Tagsatzung eine Sicherheitsleistung zu erlegen ist). Falls im Laufe der Verhandlungen zusätzliche Kosten anfallen, sind auch diese im Zuge einer Barzahlung oder einer Überweisung vom Kunden zu bezahlen. Wenn sich herausstellt, dass der voraussichtliche Prozessaufwand höher sein dürfte als ursprünglich geschätzt, ist der Kunde zum unverzüglichen Erlag einer weiteren Sicherheitsleistung nach Aufforderung durch eTel verpflichtet.

Falls Beträge zur Sicherheitsleistung oder Kosten vom Kunden nicht unverzüglich bezahlt werden, ist eTel jederzeit berechtigt zu veranlassen, dass das laufende Verfahren beendet wird.

Im Fall einer Prozessführung durch den Quellnetzbetreiber ist der Kunde zur Mitwirkung verpflichtet.

## **8. Abrechnung und Entgelte**

Die über die vertragsgegenständlichen Nummern geführten Gespräche werden sekundengenau (bzw eventtarifziert in Kombination mit sekundengenau) abgerechnet. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich. Vom Kunden zu zahlende Kosten und von eTel zu zahlende Auszahlungsbeträge werden von eTel gegengerechnet.

Die Auszahlung der Guthaben des Kunden erfolgt jeweils 4 Wochen nach Monatsletzten der betroffenen Abrechnungsperiode auf das vom Kunden schriftlich genannte Konto.

Es gelten die schriftlich vereinbarten Entgelte. Durch diese sind lediglich die vertraglich vereinbarten Dienste von eTel abgegolten. Erbringt eTel zusätzliche Leistungen, so werden diese dem Kunden für die entsprechende Leistung üblichen Preisen in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der Auszahlungsbeträge mit dem Kunden erfolgt grundsätzlich monatlich. Wenn eTel Entgelte aus der Nutzung von Mehrwertdiensten nicht fristgerecht bezahlt erhält, bzw sich Rückforderungsansprüchen ausgesetzt sieht, oder solche künftig (etwa auf Grund vergangener Erfahrungen) wahrscheinlich sind, ist eTel zur Zurückbehaltung der Auszahlungsbeträge in entsprechender Höhe bzw Rückforderung der allenfalls bereits ausbezahlten Auszahlungsbeträge berechtigt und kann dem Kunden weiters die eTel zustehenden Entgeltanteile und Aufwendungen in Rechnung stellen.

Sofern vom Quellnetzbetreiber an eTel bereits ausbezahlte Beträge von diesem wieder abgezogen wurden bzw eine Rückforderung durch den Quellnetzbetreiber erfolgt ist, hat eTel jedenfalls einen entsprechenden Rückersatzanspruch gegen den Kunden (sofern eTel bereits ausbezahlt hat) bzw (im Fall noch nicht erfolgter Auszahlung) es geht der Auszahlungsanspruch des Kunden unter.

Für die Bemessung der Nutzung, die der Abrechnung zu Grunde liegt, sind ausschließlich die Ergebnisse der Zählerleinrichtungen von eTel maßgeblich. Im Fall von Umstellungs- und Einrichtungskosten, die im Fall einer Nummernportierung von oder zu eTel anfallen, trägt der Kunde diese Kosten entsprechend den Preisbestimmungen und hat sie eTel nach Aufforderung umgehend zu ersetzen. Soweit Kosten von eTel zunächst nicht verrechnet werden, ist eTel zur jederzeitigen Nachverrechnung berechtigt, insbesondere wenn der Kunde die Nummer von eTel in der Folge wegportiert.

Soweit Zahlungen des Kunden oder Auszahlungen durch eTel nicht fristgerecht erfolgen, sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. zu zahlen.

## **9. Bekanntgabe von Daten des Kunden**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass seine Stammdaten der zuständigen Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) sowie jedem Teilnehmer, dem Entgelte für eine angebliche Nutzung der Dienste des Kunden vorgeschrieben wurden, sowie dem jeweiligen Quellnetzbetreiber bekannt gegeben werden.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass eTel die Stammdaten des Kunden gegenüber Dritten bekannt gibt, wenn der Dritte eine Rechtsverletzung durch den Dienst des Kunden behauptet, insbesondere auch, aber nicht nur, wenn der Dritte eTel mit einer Unterlassungsklage oder anderen gerichtlichen Schritten wegen einer behaupteten



Rechtsverletzung durch den Kunden droht, sofern die behauptete Rechtsverletzung für eTel offenkundig ist. Das selbe gilt, wenn Dritte Entgeltforderungen der eTel oder eines anderen Sprachtelefonieanbieters oder Netzbetreibers bestreiten, weil sie Rechtswidrigkeiten oder inhaltliche Mängel des Dienstes des Kunden behaupten.

## **10. Geltung der AGB; Änderung dieser Bedingungen**

Es gelten die AGB der eTel Austria AG, abrufbar unter [www.etel.at](http://www.etel.at), soweit diese Sonderbedingungen den AGB nicht widersprechen. Änderungen dieser Sonderbedingungen können von eTel vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website [www.etel.at](http://www.etel.at) abrufbar (bzw wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt).

Sofern die Änderung Kunden nicht ausschließlich begünstigt, wird gem § 25 Abs 2 TKG 2003 (Telekommunikationsgesetz 2003) eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird eTel Kunden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst und in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitteilen. eTel wird Kunden bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass sie gem § 25 Abs 3 TKG 2003 berechtigt sind, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen. eTel behält sich das Recht vor, im Fall der Kündigung des Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erklären, am Vertrag zu den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. Diesfalls ist die Kündigung des Kunden gegenstandslos. eTel wird den Kunden auch auf diese Möglichkeit zur Weiterführung des Vertragsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen und die Wirkung, dass die Kündigung des Kunden diesfalls gegenstandslos wird, hinweisen.

## **11. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sonderbedingungen unwirksam oder unzulässig sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt im Falle von Lücken.

Stand: Oktober 2005